

# Geldwäsche- und Sanktionsregelungen

---

## **1. Identifikation und Verifizierung**

Der Auftraggeber erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftragnehmer aufgrund des niederländischen Gesetzes zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung („Wwft“) sowie der Anwendung nationaler, europäischer und internationaler Sanktionsgesetze und -vorschriften verpflichtet ist, die Identität des Auftraggebers und – sofern zutreffend – der wirtschaftlich Berechtigten (Ultimate Beneficial Owners, UBOs) festzustellen und zu verifizieren. Der Auftraggeber stellt alle hierfür erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig, vollständig und korrekt zur Verfügung.

## **2. Überprüfung anhand von Sanktionslisten und fortlaufende Überwachung**

Der Auftragnehmer ist berechtigt (und, soweit erforderlich, verpflichtet), den Auftraggeber, die UBOs sowie beteiligte Dritte anhand einschlägiger Sanktionslisten zu überprüfen, einschließlich derjenigen der Europäischen Union, der Vereinten Nationen und nationaler Behörden. Der Auftraggeber akzeptiert, dass der Auftragnehmer während der Vertragsbeziehung regelmäßig zusätzliche Informationen anfordern und Kontrollen durchführen kann, um den Anforderungen der Wwft- und Sanktionsregelungen zu entsprechen.

## **3. Meldung ungewöhnlicher Transaktionen und Einhaltung der Sanktionsvorschriften**

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ungewöhnliche Transaktionen den zuständigen Behörden zu melden. Darüber hinaus ist der Auftragnehmer verpflichtet, keine Dienstleistungen zu erbringen, die gegen geltende Sanktionsgesetze oder -vorschriften verstößen. Der Auftraggeber erkennt an, dass der Auftragnehmer Meldungen abgeben und Maßnahmen ergreifen kann, ohne vorherige Benachrichtigung oder Zustimmung des Auftraggebers. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die direkt oder indirekt aus der Erfüllung dieser Verpflichtungen entstehen.

## **4. Aussetzung oder Beendigung aufgrund der Wwft- oder Sanktions-Compliance**

Sofern der Auftraggeber die angeforderten Informationen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend bereitstellt oder der Auftragnehmer aufgrund der Wwft oder der Sanktionsregelungen nicht (weiter) tätig werden darf, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Durchführung des Vertrages auszusetzen oder den Vertrag ganz oder teilweise zu beenden, ohne zu irgendeiner Schadensersatzleistung verpflichtet zu sein.

## **5. Sanktionsklausel gemäß Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014**

(1) Der [Importeur/Käufer] wird keine Waren, die im Rahmen dieses Vertrages oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag geliefert wurden und in den Anwendungsbereich von Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates fallen, direkt oder indirekt an die Russische Föderation verkaufen, exportieren oder wiederexportieren oder zur Nutzung in der Russischen Föderation bereitstellen.

(2) Der [Importeur/Käufer] wird sich nach besten Kräften bemühen, sicherzustellen, dass der Zweck von Absatz (1) nicht durch Dritte in der weiteren Lieferkette, einschließlich etwaiger Wiederverkäufer, untergraben wird.

(3) Der [Importeur/Käufer] wird einen angemessenen Überwachungsmechanismus einrichten und aufrechterhalten, um Verhaltensweisen Dritter in der weiteren Lieferkette, einschließlich etwaiger Wiederverkäufer, zu erkennen, die den Zweck von Absatz (1) untergraben könnten.

(4) Jede Verletzung der Absätze (1), (2) oder (3) stellt eine wesentliche Verletzung eines wesentlichen Bestandteils dieses Vertrages dar. Der [Exporteur/Verkäufer] ist berechtigt, geeignete Rechtsmittel geltend zu machen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

- (i) die Beendigung dieses Vertrages; und
- (ii) eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des Gesamtwertes dieses Vertrages oder des Wertes der exportierten Waren, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

(5) Der [Importeur/Käufer] wird den [Exporteur/Verkäufer] unverzüglich über etwaige Probleme bei der Anwendung der Absätze (1), (2) oder (3) informieren, einschließlich relevanter Aktivitäten Dritter, die den Zweck von Absatz (1) untergraben könnten. Der [Importeur/Käufer] gewährt dem [Exporteur/Verkäufer] innerhalb von zwei Wochen nach einer einfachen Aufforderung Zugang zu Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen aus den Absätzen (1), (2) und (3).

## **6. Allgemeines Verbot der Lieferung oder Weiterleitung nach Russland und Belarus**

Ungeachtet der zu irgendeinem Zeitpunkt geltenden Sanktionsgesetze und -vorschriften ist es dem Auftraggeber ausdrücklich untersagt, Waren oder Dienstleistungen direkt oder indirekt zu liefern, weiterzuleiten, bereitzustellen oder anderweitig zu übertragen an

- (i) natürliche oder juristische Personen in oder mit Sitz in Russland oder Belarus,
- (ii) Einrichtungen, die im Auftrag oder unter der Kontrolle von Parteien in diesen Ländern handeln, oder
- (iii) zur Nutzung in Russland oder Belarus.

Diese Bestimmung gilt uneingeschränkt, auch wenn einschlägige gesetzliche oder regulatorische Bestimmungen derartige Transaktionen (vorübergehend) zulassen würden.